

das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen, kann dieser Lohn in Abstimmung mit den Leitungen der FDJ direkt vom Betrieb auf das Festival-Konto überwiesen werden.

(2) Gependete Löhne aus Sonder- und Initiativschichten für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ sind gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) steuerfrei, wenn diese Sonder- und Initiativschichten außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geleistet werden. Auf diese Löhne sind Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu erheben.

§ 4

Bei Spenden der Jugendlichen und anderer Werktätiger aus Leistungen, die in freiwilliger bezahlter Tätigkeit außerhalb des bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses gemäß Beschluß des Ministerrates vom 14. August 1975 zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Durchsetzung einer straffen Kontrolle bei Leistung zusätzlicher Arbeit (GBl. I Nr. 35 S. 63) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften erbracht werden, sind die Bestimmungen des § 3 entsprechend anzuwenden. Anstelle der zu entrichtenden Pauschalsteuer ist von den Betrieben der entsprechende Betrag als Spende auf das Festival-Konto zu überweisen.

§ 5

Erlöse, die sich aus der Sammlung von Sekundärrohstoffen im Rahmen der Initiativen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, der FDJ, anderer Werktätiger und Betriebe ergeben, können als Spende auf das Festival-Konto überwiesen werden.

§ 6

Die örtlichen Räte können nach Beschlußfassung durch die örtlichen Volksvertretungen Mittel des Fonds der Volksver-

tretungen für die Finanzierung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ überweisen.

§ 7

(1) Volkseigene Betriebe können Mittel des Leistungsfonds als Spende für das „Nationale Jugendfestival der DDR“ zur Verfügung stellen, sofern die planmäßige Finanzierung der im Betriebskollektivvertrag vereinbarten Maßnahmen auf dem Gebiet der Betreuung und Versorgung der Werktätigen gesichert ist und die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorliegt.

(2) Volkseigene Betriebe und Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, staatliche und volkseigene Einrichtungen, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind berechtigt, zur Förderung und Unterstützung der Initiativen der im jeweiligen Betrieb beschäftigten Jugendlichen in Vorbereitung und Durchführung des „Nationalen Jugendfestivals der DDR“ Mittel des Kultur- und Sozialfonds zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist die Aufnahme in den Betriebskollektivvertrag und die Zustimmung durch die Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 8

Spenden entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung sind direkt auf das Festival-Konto beim Postscheckamt Berlin, Konto-Nr. 7199-52-1984, zu überweisen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft. Sie tritt am 31. Oktober 1984 außer Kraft.

Berlin, den 7. November 1983

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 1015/1

Bekanntmachung vom 12. Oktober 1983 zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*